



Verwaltungsstandpunkt

zu Antrag Nr. V/258 vom 19.01.2012 eingereicht von Fraktion DIE.LINKE

Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Datum: 19.03.2012 TOP: 8.5 vertagt auf:

Festsetzung der Kosten der Unterkunft mittels eines schlüssigen Konzepts

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung | <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Ergänzung | <input type="checkbox"/> Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln |
| <input type="checkbox"/> Alternativvorschlag | <input type="checkbox"/> Sachstandsbericht |
-

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- rechtswidrig und/oder nachteilig für die Stadt Leipzig
-

Finanzielle Auswirkungen

Mit Beschluss entstehen Folgekosten

- nein ja, siehe Begründung zum Verwaltungsstandpunkt
-

Eingereicht von

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Mitwirkend

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Ergebnis der Dienstberatung vom

- bestätigt mit Änderungen bestätigt nicht bestätigt
-

Begründung:

Die jährliche Überprüfung der Angemessenheitswerte der Unterkunftskosten ist Bestandteil des sog. "Schlüssigen Konzepts" (DS V/1483). Eventuelle Veränderungen der Kosten auf dem Wohnungsmarkt fließen zeitnah in die ermittelten Angemessenheitswerte ein. Im Jahr 2012 steht – neben der jährlichen Auswertung der tatsächlichen Unterkunftskosten von Leistungsempfängern nach dem SGB II – sowohl eine Neuauflage des Mietspiegels als auch der Betriebskostenbroschüre an. Die Höhe der Angemessenheit der Grundmiete wird zur Jahresmitte 2012 an Hand der dann vorliegenden Datenlage überprüft und ggf. angepasst. Das gilt gleichermaßen für die Nebenkosten.

Beim Sozialgericht Leipzig und beim Sächsischen Landessozialgericht sind gegenwärtig mehrere Verfahren zu unterschiedlichen Fragestellungen bezüglich des "Schlüssigen Konzepts" anhängig, u. a. zur Datengrundlage für die Eckwertberechnung.

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen unterschiedliche Schwerpunkte zu diesem Themenkreis gesetzt und verschiedene Methoden als zulässig erachtet. Gegenwärtig werden ganz unterschiedliche von Kommune angewandte Methodenansätze vor den Sozialgerichten angefochten. In Anbetracht dieser ungeklärten rechtlichen Situation ist es sinnvoll abzuwarten, wie sich das Sächsische Landessozialgericht zum Ansatz der Stadt Leipzig zur Ermittlung der Eckwerte im "Schlüssigen Konzept" positioniert.